



Deutsche heiraten in **Luxemburg**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Luxemburg

Stand: Juli 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Luxemburg unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2018

Wie kann geheiratet werden?

Grundsätzlich können deutsche Staatsangehörige eine Ehe in Luxemburg vor einem Standesbeamten schließen.

Für das Verfahren bei Eheschließungen in Luxemburg ist anzumerken, dass der Standesbeamte der jeweiligen Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, für das einzuhaltende Verfahren selbst und eigenverantwortlich zuständig ist. Es ist daher zu empfehlen, sich bei der Gemeinde, in der die Eheschließung vorgenommen werden soll, über Voraussetzungen, erforderliche Unterlagen und Verfahren zu informieren.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Voraussetzung um in Luxemburg heiraten zu können ist, dass mindestens einer der beiden Heiratswilligen seinen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg hat. Eine Mindestaufenthaltsdauer, die erst zur Heirat berechtigt, gibt es nicht. Eine Heirat ist jedoch nicht möglich, wenn keiner der beiden einen offiziellen Wohnsitz in Luxemburg hat. Dies gilt auch dann, wenn einer der Heiratswilligen Luxemburger ist.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in Luxemburg von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt der Gemeinde, in der mindestens einer der zukünftigen Eheleute seinen gesetzlichen Wohnsitz hat. Die Eheschließung kann nur hier vorgenommen werden.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt zehn Tage.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens am elften Tag nach Bestellung des Aufgebotes erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Personalausweis oder Reisepass;
- Internationale Geburtsurkunde, nicht älter als sechs Monate;
- eine Wohnsitzbescheinigung, nicht älter als drei Monate, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes;
- ein rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil oder eine Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist;
- eine beglaubigte Sterbeurkunde des vorherigen Ehepartners, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist;
- Bescheinigung der eingetragenen Partnerschaft (falls zutreffend)
- ein Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit und gibt Auskunft über den Personenstand der zukünftigen Ehepartner. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie oder nur vorübergehend ein Wohnsitz in Deutschland bestanden haben, gilt das Standesamt I in Berlin als Anlaufstelle. (www.berlin.de/standesamt1).

Das Antragsformular für das Ehefähigkeitszeugnis kann unter anderem auf der Internetseite des Standesamts I heruntergeladen werden.

Das Zeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig und kann erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin ausgestellt werden. Daher muss der Termin innerhalb dieser sechs Monate liegen.

Hinweis:

Die zur Eheschließung erforderlichen Unterlagen müssen zwingend auf Französisch, Deutsch oder Englisch abgefasst sein und dem Standesamt spätestens einen Monat vor dem Trauungstermin vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

In Luxemburg ist die Anwesenheit von Trauzeugen nicht erforderlich.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher muss nicht hinzugezogen werden, da die Eheschließung auch auf Deutsch erfolgen kann.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt. Lediglich die Heiratsurkunde ist beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde, in der standesamtlich geheiratet wurde, abzugeben, damit auch dort eine Änderung des Zivilstandes eingetragen werden kann.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Luxemburg geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach luxemburgischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist nicht erforderlich, jedoch wird eine Übersetzung der in französischer Sprache ausgestellten Heiratsurkunde ins Deutsche empfohlen. Alternativ können sich die Eheleute eine internationale (mehrsprachige) Heiratsurkunde ausstellen lassen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung **allein** deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Die Eheschließung wirkt sich nicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit aus. Sie ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund.

Nähere Informationen zur deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besaßen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. In allen anderen Fällen ist das Standesamt am derzeitigen bzw. früheren Wohnsitz des deutschen Partners zuständig. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Seit dem 1. Mai 2015 ist in Luxemburg die gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert.

Detaillierte Auskünfte zu den Voraussetzungen sowie zu einzureichenden Dokumenten erteilt ausschließlich das luxemburgische Standesamt, bei dem die Ehe geschlossen werden soll.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die luxemburgische Botschaft in Berlin. Darüber hinaus finden Sie wertvolle Informationen und Kontaktadressen auf der deutschsprachigen Version der Seite der luxemburgischen Verwaltung www.verwaltung.lu

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort Auswandererschutz.